

Anlage: **Hasenstrick**

ZH-4

Teilnetz Anlagentyp: Flugfeld

Mit  
Anpassungen  
gegenüber der  
Version vom  
02.11.2005

## A U S G A N G S L A G E

### Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Dürnten, Hinwil
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Dürnten, Hinwil, Wald (ZH), Rüti (ZH)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Dürnten, Hinwil
  
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: ~~1 86000~~ 1 86000 Bewegungen (~~1999-2002~~ 2006-09)  
ab 2010: 0 Bewegungen
  - max. 10 Jahre: ~~2447266~~ 2447266 Bewegungen (~~1997~~ 2003)
  - Potenzial SIL: 3 000 Bewegungen

### Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1947 im Betrieb, dient vorwiegend der Leicht- und Sportaviatik ~~vorwiegend gewerbsmässigen Rundflügen und dem Flugsport.~~

### Stand der Koordination:

~~Funktion und Entwicklung~~ des Flugplatzes ~~gemäss~~ stützen sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL und sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt. ~~Der Flugplatz kann und soll keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich übernehmen.~~

~~Betrieb, Perimeter und Infrastruktur~~ des Flugplatzes sind ~~in den wesentlichen Zügen~~ mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Nach Auslaufen des Pachtvertrags zwischen der Flugplatzhalterin und dem damaligem Grundeigentümer sowie gescheiterten Verhandlungen für eine Vertragserneuerung musste der Flugbetrieb Ende 2009 eingestellt werden. Seit 2022 gehört der Grossteil des Flugplatzareals zum benachbarten Landgasthof Hasenstrick. Dessen Eigentümer unterstützen eine Wiederaufnahme des Flugbetriebs; die Grundeigentümer des östlichen Pistenendes lehnen eine Verpachtung an die Fluggruppe ab. Deshalb ist die nutzbare Pistenlänge für den Betrieb herkömmlicher Motorflächenflugzeuge zu kurz.

### Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4  
SIL-Konzeptteil 26.02.2020,  
Kap. 4.3 Flugfelder

### Grundlegendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.08.1973
- Betriebsreglement vom 16.06.1983
- Lärmbelastungskataster April 1993 (~~Anpassung erforderlich~~)
- ~~Hindernisbegrenzungskataster 19.6.1996~~ Entwurf Hindernisbegrenzungsfächen-Kataster vom 01.03.2024
- Koordinationsprotokoll vom ~~April 2004~~ 27. Mai 2024

<p><u>Die Flugplatzhalterin beabsichtigt die Wiederaufnahme des Flugbetriebs mit E-Glidern (Gleitschirme, Hängegleiter und Ultra-Leichtflugzeuge mit Elektromotor) und Helikoptern. E-Glider unterliegen dem Flugplatzzwang. Auch die bisher halbjährlich durchgeführten Helikopter-Rundflugwochenenden ab dem Landgasthof Hasenstrick (Aussenlandestelle) sollen neu auf dem Flugfeld stattfinden. Die Anzahl der jährlich zulässigen Helikopter-Flugbewegungen soll auf 300 begrenzt werden. Die Anzahl aller Flugbewegungen auf dem Flugfeld (Total) soll weiterhin (vgl. Auflage in aufgehobener privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Flugplatzhalterin und der Standortgemeinde Dürnten vom 3. April 1984) auf 3'000 / Jahr begrenzt sein. Die Wiederaufnahme des Flugbetriebs mit E-Glidern und Helikoptern kann mit der bestehenden Infrastruktur erfolgen, bedingt jedoch eine Änderung des Betriebsreglements. Die Option einer künftigen Wiederaufnahme des Flächenflugbetriebs mit Motorflugzeugen auf der gesamten Pistenlänge soll offen gehalten werden. Hierbei wären das Gebiet mit Lärmbelastung zu überprüfen sowie das Betriebsreglement erneut anzupassen.</u></p> <p><u>Gemeinden und Kanton stimmen einer Wiederaufnahme des Flugbetriebs unter Auflagen zu. Diese sollen in das neue Betriebsreglement aufgenommen werden. Ein konsolidierter Entwurf der Fluggruppe Hasenstrick hierzu liegt vor (Entwurf vom 16.05. 2024).</u></p> <p><u>Die Flugplatzhalterin beabsichtigt, den Flugbetrieb in der bisherigen Form weiterzuführen. Ihr Pachtvertrag läuft noch bis 2009.</u></p> <p><u>Die Verkehrsleistung ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Flugplatzhalterin und Standortgemeinde auf jährlich 3000 Flugbewegungen begrenzt.</u></p> <p><u>Die Grundeigentümerin beabsichtigt, Hotelbetrieb und Flugplatzinfrastruktur auszubauen. Insbesondere soll der Flugplatz für den Helikopterverkehr geöffnet werden. Für die Realisierung dieses Projekts fehlen zur Zeit die planerischen Voraussetzungen. Falls das Projekt weiterverfolgt werden soll, muss es konkretisiert, auf seine raum- und umweltrelevanten Auswirkungen hin untersucht und im Rahmen der kantonalen bzw. regionalen Richtplanung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage wären dann die raumplanungs- und luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen (Anpassung von SIL, Richt- und Nutzungsplanung).</u></p>			
<p><b>F E S T L E G U N G E N</b></p> <p><b>Zweckbestimmung:</b>                  Der Flugplatz Hasenstrick ist ein privates Flugfeld. Er dient vorwiegend <u>gewerbsmässigen Rundflügen und dem Motorflugsport der Leicht- und Sportaviatik mit Flächenflugzeugen, Helikoptern und E-Glidern (Gleitschirme, Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge mit Elektromotor), ferner auch der fliegerischen Aus- und Weiterbildung.</u></p>	<p><b>G/F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	<p><b>Z</b></p>	<p><b>V</b></p>

	G/F	Z	V
<p><del>Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt. Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich.</del></p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b> <del>Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. <u>Das Betriebsreglement ist im Hinblick auf den Flugbetrieb mit Helikoptern und E-Glidern anzupassen (An- und Abflugrouten, Beschränkung der Flugbewegungen, Betriebszeiten etc.).</u></del></p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b> Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). <u>Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</u></p> <p><b>Lärmbelastung:</b> <u>Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte) begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung.</u></p> <p><del>Der bestehende Lärmbelastungskataster ist entsprechend anzupassen.</del></p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b> <u>Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte) zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind.</u></p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b> Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>X</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>		
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p><b>Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b> <u>Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bisherigen Nutzung des Flugfelds mit Motorflächenflugzeugen sowie der beabsichtigten Öffnung des Flugfelds für den Betrieb von E-Glidern und Helikoptern.</u></p> <p><del>Das bestehende Betriebsreglement enthält eine Reihe von Benützungsbeschränkungen. Sie basieren auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Flugplatzhalterin und der Standortgemeinde vom 3. Juli 1984. Das bestehende Betriebsreglement ist im Hinblick auf die beabsichtigte Öffnung des Flugfelds für den Betrieb von E-Glidern und Helikoptern anzupassen. Hierbei ist eine formelle Anpassung von Betriebsreglement und Betriebsbewilligung an die <del>neuen</del> geltenden gesetzlichen Vorgaben <del>is</del> vorzusehen.</del></p>		<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Fluggruppe Hasenstrick 8635 Dürnten Herrn P. Nussbaumer, Riedmattstrasse 2c, 8342 Wernetshausen</p>	

~~Bis zum Ablauf des Pachtvertrags 2009 bleibt die Flugplatzhalterin für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb nach den Vorgaben von Betriebsreglement und Bewilligung verantwortlich.~~

~~Eine Öffnung des Flugplatzes für den Helikopterverkehr (Zubringerflüge zum Hotel) würde auch ohne Ausbau der Flugplatzinfrastruktur eine Anpassung des Betriebsreglements und damit vorgängig eine Abstimmung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen bedingen. Die geltenden kantonalen Bestimmungen lassen keine Erhöhung der Lärmbelastung zu, Helikopterlandeplätze können nur an lärmvorbelasteten Standorten mit lärmunempfindlicher Umgebung angesiedelt werden. Die Standortgemeinde verlangt, dass ein allfälliger Helikopterbetrieb das bisherige Mass an Lärmbelastung nicht überschreitet.~~

#### **Flugplatzperimeter, Infrastruktur:**

~~Der Flugplatzperimeter umgrenzt die heute bestehenden Bauten und Anlagen (inkl. Sicherheitsabstände der Piste). Er umfasst die gesamte Pistenlänge für eine allfällige künftige Wiederaufnahme des Flugbetriebs mit Motor-Flächenflugzeugen. Ein Ausbau der Flugplatzanlagen ausserhalb des Flugplatzperimeters würde eine Anpassung des Perimeters bedingen.~~

~~Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Dürnten und Gemeinde Hinwil. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.~~

~~Es sind keine wesentlichen Änderungen an der Infrastruktur des Flugfelds vorgesehen.~~

#### **Lärmbelastung:**

~~Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den An- und Abflugrouten Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.~~

~~Die Lärmbelastungskurve basiert auf einer Zahl von jährlich 3'000 Flugbewegungen gemäss aufgehobener privatrechtlicher Vereinbarung sowie der Flottenzusammensetzung und den An- und Abflugrouten Flugwegen gemäss heutigem Betrieb Lärmbelastungskataster 1993. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Es bestehen keine Konflikte zwischen dem Gebiet mit Lärmbelastung und Nutzungszonen (Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte in Wohngebieten).~~

~~Der Flugbetrieb mit maximal 300 Helikopter-Flugbewegungen / Jahr sowie mit E-Glidern hat gemäss einer Analyse von BAZL/BAFU innerhalb des Gebiets mit Lärmbelastung Platz. Bei einer Wiederaufnahme des Flugbetriebs mit Motor-Flächenflugzeugen ist die Lärmbelastung neu zu beurteilen.~~

~~Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d. h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln und im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten.~~

### **Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Entwurf des geltenden Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters. Dieser berücksichtigt u.a. die An- und Abflugrouten der Helikopter sowie der E-Glider. Letztere haben innerhalb der bestehenden Motorflugrouten Platz. Ferner wurde im Entwurf des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters die mittlere Abflugroute für motorisierte Flächenflugzeuge nach Westen hin abgekrümmt, so dass sie nicht in Konflikt mit dem potenziellen kantonalen Windenergiegebiet «Batzberg» gerät.

Kanton und Gemeinden tragen dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

Das Problem der geringen Überflughöhe am östlichen Pistonende bei An- und Wegflügen ist zwischen Flugplatzhalterin und betroffenen Anstössern privatrechtlich geregelt worden (Vereinbarung vom 17. Dezember 2003).

### **Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Das Flugfeld liegt in der Landschaftsschutzzone des Natur- und Landschaftsschutzgebiets des Bachtels und des Allmens (vgl. Schutzverordnung vom 2. März 2015). Es bestehen zwischen Flugfeld / Flugbetrieb und den Schutzziele keine Konflikte.

Bei der ökologischen Aufwertung des Flugfelds ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

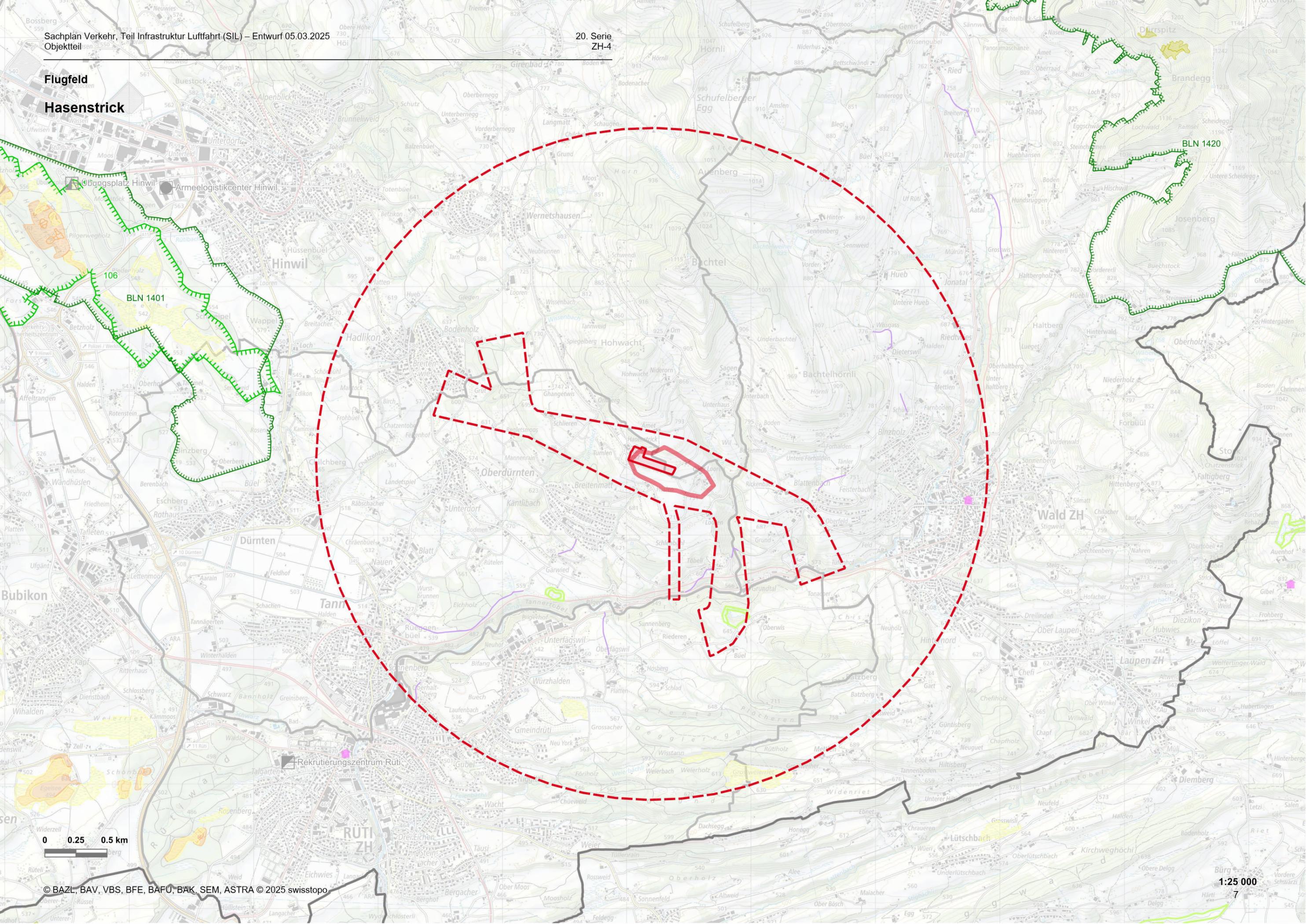
Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer PlanGenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden. Als Arbeitshilfe Grundlage haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004) eine Vollzugshilfe zur Biodiversität und zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen erarbeitet (BAFU/BAZL April 2019).

xxx yyy Anpassungen gegenüber der Objektblatt-Version vom 02.11.2005



Flugfeld  
Hasenstrick





# Legende/Légende/Leggenda

## Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Festsetzung  
Coordination réglée  
Dato acquisito

Zwischenergebnis  
Coordination en cours  
Risultato intermedio

Vororientierung  
Information préalable  
Informazione preliminare

Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo			
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli			
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)			
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo			

## Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

	Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale
	Kantonsgrenze Limite de canton Confine cantonale
	Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale

## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Militär* Militaire* Militare*
	Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Asyl Asile Asilo

\* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.

\* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi.

\* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valide.

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)